

erschienen ist. Dasselbe hat sich nach sichern Nachrichten, welche der Deputation darüber zugekommen sind, als höchst nützlich bewährt.

Hierinnen stimmen auch die Petenten überein.

Die Deputation kann daher nicht umhin, diesen Punkt der Petition im Allgemeinen zu bevormworten. Indessen ist dieselbe der Ansicht, daß eine Firmen- und Procuraordnung, wegen der durch selbige festzusetzenden Rechte, Verbindlichkeiten und Strafen, nur auf dem Wege der Gesetzgebung, mithin unter Zustimmung der Stände, erlassen werden kann. Um jedoch bei dem so nahe befindlichen Ende des gegenwärtigen Landtags die Regulirung dieser ebenso wichtigen als dringlichen Angelegenheit nicht aufzuhalten, so hat die Deputation sich vereinigt, der verehrten Kammer anzurathen,

im Vereine mit der hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ermächtigen,

das Firmen- und Procurawesen im Lande des Nächsten mittelst Verordnung festzustellen, jedoch letztere der künftigen Ständeversammlung zur Prüfung und definitiven Genehmigung vorzulegen.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zunächst die Frage zu stellen haben, ob die Kammer über die erste Abtheilung des Berichts berathen wolle? 10 Uhr war bereits vorüber, und die Kammer erklärt sich mit großer Majorität verneinend.

Präsident D. Haase: Es scheint solchem nach nicht, als ob die Kammer die gegenwärtige Abendsitzung verlängern wolle. Noch erlaube ich mir den Justificationschein vorzutragen, welcher von den Präsidien beider Kammern zu vollziehen ist, und die Verwaltung der Staatsschuldenkasse auf die Jahre 1837 und 1838 betrifft. (Dieser Vortrag geschieht.) Ist die Kammer mit der Form und dem Inhalte dieses Justificationscheins einverstanden? — Allgemein Ja. —

Das Präsidium setzt noch die Tagesordnung für die nächste Sitzung fest und schließt sodann die heutige Berathung.

Schluß der Sitzung nach 10 Uhr.